
Ab dem 17.07.2013 gelten folgende **Regelungen zur Fehlzeitenentschuldigung** in allen Bildungsgängen des Berufskollegs der Stiftung Eben-Ezer:

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Schule nicht besuchen können, benachrichtigen die Schule unverzüglich (Anruf oder E-Mail im Sekretariat). Sie sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff umgehend nachzuholen.
2. Fehlzeitenentschuldigungen müssen schriftlich erfolgen und sind bei der Klassenleitung innerhalb von drei Tagen (persönlich, postalisch oder per E-Mail) einzureichen. In begründeten Zweifelsfällen kann die Schule ein ärztliches oder amtliches Attest verlangen (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG NRW).
3. Nicht rechtzeitig vorgelegte Entschuldigungen führen zu unentschuldigtem Fehlzeiten.
4. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten in der Mitteilungspflicht.
5. Bei mehr als 20 unentschuldigtem gefehlten Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die Entlassung erfolgen (vgl. § 53 Abs. 4 SchulG NRW).
6. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an vereinbarten Leistungsnachweisen - die zu einer eigenständigen Leistungsnote führen (Klausuren, Tests, Referate, Förderangebote, u.a.) - nicht teilnehmen konnten, müssen ihr Fehlen per ärztlichem oder amtlichem Attest bei der Fachlehrerin / dem Fachlehrer entschuldigen. Geschieht dies nicht, ist ein Nachholen des Leistungsnachweises ausgeschlossen und die Schülerin / der Schüler erhält eine ungenügende Leistungsbewertung.
7. Unentschuldigte Fehlzeiten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und ziehen erzieherische Maßnahmen und ggf. Ordnungsmaßnahmen nach sich.
8. In den Fächern, in denen aufgrund hoher Fehlzeiten keine Bewertung der Leistungen erfolgen kann, obliegt es der zuständigen Lehrkraft, durch eine Prüfung den Leistungsstand festzustellen. (vgl. § 48 Abs. 4 SchulG NRW).
9. Schülerinnen und Schüler können aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist möglichst eine Woche vorher schriftlich an die Klassenleitung (Beurlaubung bis zu 2 Tage) oder an die Schulleitung (Beurlaubung bis zu 3 Tage oder mehr) zu richten. Der versäumte Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuholen. Eine Beurlaubung soll nicht im Anschluss an Ferien erfolgen.

Ich habe die obenstehenden Regelungen zur Fehlzeitenentschuldigung zur Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Schüler/in

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r